

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1736

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

13.10.2023

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Welche Pläne hat die Landesregierung für den Wald?“

Sitzung des AULNV am 18.10.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 18. Oktober 2023 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 06. Oktober 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucher-
schutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18.10.2023

Schriftlicher Bericht

„Welche Pläne hat die Landesregierung für den Wald?“

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben und Maßnahmen in Bezug auf Wald und Forstwirtschaft beschlossen. Angesichts der großen Herausforderungen für den Waldbesitz wurde bereits im Dezember 2022 ein 5-Punkte-Sofortprogramm zu dessen Unterstützung verabschiedet. Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Unterstützung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind das Rückgrat des Kleinprivatwaldes. Sie werden bei der Wiederbewaldung und beim Waldumbau besonders unterstützt. Es wurde eine Pauschale von 2,50 Euro pro Hektar/Jahr Mitgliedsfläche für die Geschäftsführung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eingeführt, die mittlerweile sehr gut angenommen wird. Für Zusammenschlüsse, die in der Geschäftsführung miteinander kooperieren, gibt es einen Aufschlag von 1,00 Euro pro Hektar/Jahr und weitere 0,50 Euro pro Hektar/Jahr für Waldgenossenschaften.

- Erhöhung der Wegebauförderung von 70 auf 90 Prozent

Ein gut ausgebautes Wegenetz dient nicht nur der Waldbewirtschaftung, sondern auch den Menschen, die im Wald Erholung suchen. Es ist zudem notwendig für Feuerwehr und Rettungskräfte, um Waldbrände zu bekämpfen und Menschen zu retten. Die Kosten für die erforderlichen Grundinstandsetzungen überfordern viele Forstbetriebe in den durch die Waldschäden besonders betroffenen Gebieten. Der Fördersatz wurde deshalb in Gebieten, deren Ertragssituation sich durch die Waldschäden langfristig deutlich verschlechtert hat, von 70 Prozent auf 90 Prozent angehoben. In Betrieben mit mehr als 1.000 Hektar wurde der Fördersatz von 42 auf 54 Prozent angehoben.

- Pauschale für Vorbereitung, Leitung und Koordinierung von geförderten Wiederbewaldungsmaßnahmen

Der Umbau der Wälder ist eine Zukunftsaufgabe. Er erfordert eine besonders aufwendige und forstfachlich fundierte Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der geförderten Wiederbewaldungsmaßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Extremwetterfolgen“. Diese besonderen Mehraufwendungen werden mit einer einmaligen Aufwandspauschale von 400 Euro pro Hektar bezuschusst.

- Beratungsoffensive durch Intensivierung von Rat und Anleitung im nicht organisierten Waldbesitz

Mehr als die Hälfte der Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -waldbesitzer ist nicht in forstlichen Zusammenschlüssen organisiert. Aber auch sie sind von den Waldschäden betroffen und auf forstfachliche Hilfe angewiesen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW geht aktiv auf die von Schäden betroffenen und nicht in Zusammenschlüssen organisierten Waldbesitzenden zu und berät sie, beispielsweise mit Blick auf mögliche Unterstützungsangebote des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Abbau von Hemmnissen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald

Ein Baustein zur Bewältigung des Klimawandels ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Dabei spielt der öffentliche und private Waldbesitz eine wichtige Rolle. Der Ausbau der Windenergie in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen dient nicht nur der energiepolitischen Agenda, sondern eröffnet auch wirtschaftliche Chancen für den betroffenen Waldbesitz und die Regionen.

Die Entscheidung der Landesregierung im Juni 2023, den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans zu beschließen, markiert einen bedeutenden Schritt im Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen. Der Landesentwicklungsplan stellt das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen dar. Das Ziel der beschlossenen Änderung ist die Umsetzung des sog. Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, das die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorsieht. Mit der Klarstellung, dass auch Nadelwälder und Kalamitätsflächen als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen, wird insbesondere den Belangen der waldbesitzenden Kommunen Rechnung getragen.

Das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans wird voraussichtlich im Frühjahr 2024 abgeschlossen sein.

Die Einnahmen aus der Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen können zukünftig eine wichtige Einnahmequelle insbesondere für den von der Kalamität betroffenen Waldbesitz darstellen.

Die Nutzung des Waldes für die Windenergie bringt jedoch auch Herausforderungen mit sich. Bei der Planung und Umsetzung müssen ökologische und ökonomische Aspekte sorgfältig abgewogen werden. Eine transparente und partizipative

Planung ist daher unerlässlich, um mögliche Konflikte zu minimieren und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zu schaffen.

Der Erhalt des Waldes in Nordrhein-Westfalen steht dennoch weiter an oberster Stelle. Die Landesforstverwaltung setzt sich deshalb dafür ein, dass für die umgewandelten Waldflächen grundsätzlich eine flächenmäßige und nicht nur qualitative Kompensation erfolgt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie ist der Stand bei der geplanten großflächige Waldvernetzung im südlichen Teil des Tagebaus Hambach?

Die Regierungsfraktionen haben im Koalitionsvertrag vereinbart, „eine im öffentlichen Eigentum stehende großflächige Waldvernetzung im südlichen Teil des Tagebaus Hambach zu bilden und so den dauerhaften Erhalt des Hambacher Waldes zu sichern“.

Bereits mit der Leitentscheidung 2021 (hier: Entscheidungssatz 6) ging die Zusage der Landesregierung einher, dass das seinerzeitige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „unter Einbezug der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Leitentscheidungsentwurf die Gesamtsituation des Waldes bewerten und ein Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeln“ wird. Zur Leitentscheidung 2021 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, sich schriftlich per Brief/ E-Mail oder über einen Onlinedialog zu beteiligen, wovon zahlreich Gebrauch gemacht wurde.

Von Seiten der Naturschutzverbände wurde darauf aufbauend ein Grundlagenprojekt zum Biotopverbund im Rheinischen Revier, gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, bewilligt und finanziert. In dem Konzept sollen unter anderem die oben genannten Fragestellungen zum Biotopverbund erörtert werden, zudem sollen die Ergebnisse des Konzeptes so aufbereitet werden, dass sie auch in Planungsprozesse Eingang finden können – insbesondere in die Regionalplanung.

Aufbauend auf den Projektergebnissen, die bis Ende 2024 erwartet werden, sollen in Folge Zielvorstellungen entwickelt werden, die unter anderem die Notwendigkeit eines Eigentumsübertrags in die öffentliche Hand und eine mögliche Ausweisung eines

Schutzgebietsstatus sowie den derzeitigen Waldzustand intensiv prüft. Dabei sollen örtlich interessierte Akteure (wie z.B. die Hambach Neuland GmbH) eng einbezogen werden und ggf. den Prozess begleiten und steuern. Dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz obliegt dabei die forstbehördliche Zuständigkeit für den Hambacher Wald.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang zur Einführung einer Waldprämie unternommen?

Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass die CO₂-Bindung und die Ökosystemleistungen des Waldes durch eine Waldprämie honoriert werden sollen. Diese Zielstellung wurde unter der Annahme entwickelt, dass der Bund dem Waldbesitz hier kein entsprechendes Angebot macht.

Mit der Einführung des Förderprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ hat der Bund aber nunmehr ein entsprechendes Angebot geschaffen, um Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dabei zu unterstützen, ihre Wälder dauerhaft an den Klimawandel anzupassen, damit diese auch weiterhin wichtige Ökosystemleistungen (z. B. Kohlenstoffspeicher, Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) erfüllen können.

Das Land setzt sich dafür ein, dass möglichst viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dieses Förderprogramm in Anspruch nehmen können, zum Beispiel auch für die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. So konnte auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht werden, dass auch Waldgenossenschaften, die in kleinem Umfang die historische Form der Haubergsnutzung betreiben, nicht vom Förderprogramm ausgeschlossen werden.

Über 700 Betriebe aus Nordrhein-Westfalen mit insgesamt fast 90.000 Hektar Wald haben bislang bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe entsprechende Förderanträge gestellt.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen wurde jetzt mit der Wiederbewaldungsprämie ein neues Element zur Unterstützung des Waldbesitzes in Nordrhein-Westfalen und zur Erreichung des Ziels der Wiederbewaldung der Schadflächen entwickelt und damit das bestehende Förderangebot sinnvoll ergänzt. Die neue Wiederbewaldungsprämie soll eine besonders unbürokratische Förderung sein. Waldbesitzerinnen und

Waldbesitzer haben dabei die Möglichkeit, sehr unterschiedliche Bestände zu etablieren.

3. Wann ist geplant, die Waldprämie einzuführen?

Die in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Wiederbewaldungsprämie wird in Form einer Änderung der Extremwetterrichtlinie implementiert und soll zu Beginn der Pflanzperiode im Frühjahr nächsten Jahres dem Waldbesitz zur Verfügung stehen.

4. Wann will die Landesregierung die geplante „Waldstrategie NRW“ vorlegen und welche ökologischen Mindeststandards sollen darin umgesetzt werden?

Die Landesregierung hat bereits Eckpunkte für die zu erstellende Waldstrategie für Nordrhein-Westfalen erarbeitet und die Projekt-Arbeitsgruppe zur fachlichen Unterstützung des Erarbeitungsprozesses eingerichtet. Mit der Aufnahme der Arbeit der Projekt-Arbeitsgruppe im November 2023 wird die Zeitplanung für der Erstellung der Strategie finalisiert. Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses werden die fachlichen Inhalte – inklusiver waldökologischer Aspekte – näher bestimmt.

5. Welche Staatswaldflächen sollen für den Waldnaturschutz gesichert werden? Welchen Umfang sollen diese absehbar haben und wann soll das 2-Prozent-erreicht sein?

Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag vereinbart, 15 Prozent der Staatswaldflächen für den Waldnaturschutz zu sichern und somit zwei Prozent der nordrhein-westfälischen Waldfläche aus der Nutzung“ zu nehmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind bereits etwa 12,5 Prozent der Staatswaldflächen aus der Nutzung genommen und in Wildnisentwicklungsgebieten, Naturwaldzellen und im Nationalpark Eifel einer natürlichen Waldentwicklung (Prozessschutz) überlassen worden. Dies entspricht etwa 1,7 Prozent der nordrhein-westfälischen Waldfläche.

Mit der angestrebten Ausweisung eines zweiten Nationalparks in Nordrhein-Westfalen wird voraussichtlich auch das im Koalitionsvertrag vereinbarte 2-%-Ziel erreicht werden. Vor kurzem wurde die Bewerbungsphase möglicher Nationalparkregionen öffentlichkeitswirksam und ergebnisoffen initiiert. Wann das Verfahren in Gänze abgeschlossen sein wird, ist aktuell noch nicht absehbar.

6. Wann beabsichtigt die Landesregierung das geplante waldökologische Hochschulinstitut zu gründen? Welche Konzepte liegen bislang vor?

Wie hoch sind die Mittel, die die Landesregierung für die Gründung und den Betrieb des Hochschulinstituts vorsieht?

Die Landesregierung hat zum geplanten waldökologischen Hochschulinstitut erste fachliche Eckpunkte erarbeitet und Abstimmungen vorgenommen. Nach weiteren erforderlichen Vorklärunen zu den wissenschaftlichen Bedarfen und zu bestehenden Hochschulangeboten wird ein Konzept zur Einrichtung eines waldbezogenen Hochschulinstitut erstellt. Dies wird auch Planungen zu den erforderlichen Haushaltsmitteln für die Gründung und den Betrieb beinhalten.

7. Was ist der Stand der zügigen Erstellung des Verbissgutachtens? Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Ergebnissen?

Die Verbissaufnahme und die Erstellung der entsprechenden Gutachten erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Außenaufnahmen sollen hierbei zwischen Winterende und Laubaustrieb stattfinden. Dies entspricht meist einem sehr kurzen Zeitraum von ungefähr sechs Wochen. Vorgesehen ist, dass alle relevanten Waldflächen innerhalb eines Zeitraums von drei bis fünf Jahren aufgenommen werden sollen. Die in dieser Zeit auftretende Borkenkäferkalamität hat in den zurückliegenden Jahren allerdings eine erhebliche Bindung an Arbeitskräften verursacht und damit Zeitkontingente gebunden. Die Aufnahmen sind auch weiterhin durch die Kalamität und ihre Folgen überschattet.

Trotzdem wurde die Aufnahmefläche in den letzten zwei Jahren kontinuierlich gesteigert und hat in den Aufnahmeperioden 2022 und 2023 erstmals das gewünschte Drittel der Waldflächen erreicht.

So wurden im Jahr 2022 rund 280.000 Hektar und im Jahr 2023 gut 308.000 Hektar aufgenommen. Eine Herausforderung bleibt weiterhin die Gutachtenerstellung, die mit durchschnittlich 60 Gutachten je Regionalforstamt vielfältig Kapazitäten bindet. Daher wird zum Jahresende hin zusätzliches externes Personal für die Gutachtenerstellung und Verbissaufnahme eingeplant. Des Weiteren konnten durch die technische Optimierung der Aufnahmesoftware weitere Verbesserungen erzielt werden. Diese ermöglichte beispielsweise erstmals, dass mehrere Personen in einem Forstbetriebsbezirk parallel mit der Aufnahme der Verbissituation eingesetzt werden konnten, da Schnittstellen und Informationsaustausch optimal synchronisiert wurden.

Ferner wurde dieses Jahr der Runderlass zur Erstellung der Verbissgutachten überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht.

Dieser Erlass sieht nach Abschluss der Aufnahmen eine Evaluation des bisherigen Verfahrens vor. Dies kann mit Abschluss der Aufnahmen in 2024 aktiv begleitet werden. Die Evaluation soll Stärken und Schwächen der bisherigen Aufnahmemethode herausstellen und das bestehende System anschließend weiter optimieren.

8. Was ergab die angekündigte Prüfung der Praxis der direkten Förderung? Wie ist der Mittelabruf und die Resonanz der FGBen zum „Unterstützungsprogramm Geschäftsführung“?

Die Prüfung der direkten Förderung erfolgt im Rahmen eines Stakeholder-Prozesses unter Beteiligung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Dabei wird im Rahmen von Workshops mit Vertretungen Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse unter anderem die direkte Förderung in den Blick genommen. Aufgrund der besonderen Rolle der Waldgenossenschaften werden getrennte Workshops für Waldgenossenschaften und andere Formen von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durchgeführt. Zwei Workshops haben bereits im August 2023 stattgefunden, eine weitere Runde folgt im Oktober dieses Jahres. Im Vorfeld der Workshops wurden qualitative Befragungen durchgeführt, um die aktuellen Herausforderungen und Problemstellungen der Zusammenschlüsse sowie ihre Positionen zur aktuellen direkten Förderung zu erfassen. Um die Ergebnisse der Befragungen und Workshops weiter zu validieren, werden zudem Online-Umfragen durchgeführt, an denen alle Zusammenschlüsse in Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme aufgefordert sind. Auf Grundlage der Ergebnisse des Stakeholder-Prozesses soll im kommenden Jahr eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinie zur direkten Förderung folgen.

Die vorläufigen Ergebnisse zeigen bereits, dass die meisten Zusammenschlüsse im System der direkten Förderung angekommen sind und dieses erfolgreich umsetzen. Verbesserungsbedarf gibt es vor allem im administrativen Bereich in Bezug auf die zuwendungsrechtlichen Abläufe, wie zum Beispiel der Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise. Grundsätzlich hat sich das System der direkten Förderung jedoch bewährt.

Das Förderprogramm zur Unterstützung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Geschäftsführung im Zusammenhang mit der direkten Förderung wurde im Rahmen des 5-Punkte-Sofortprogramms erstmals zum 22. Februar 2023 eingeführt.

Seitdem wurden 235 Anträge auf eine entsprechende Zuwendung im Umfang von 1,9 Mio. Euro bewilligt. Damit haben rund 60 Prozent der antragsberechtigten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bereits einen entsprechenden Zuwendungsbescheid erhalten. Die Resonanz wird daher als erfolgreich bewertet. Die Rückmeldungen, die zum Beispiel auch im Rahmen des Stakeholder-Prozesses erfolgen, sind durchweg positiv.